

**Erneute Bekanntmachung
des Beschlusses der Gemeindevertretung über den
Bebauungsplan Nr. 61 "südlich Schulredder, westlich des Friedhofes und östlich vom
Wiesenkamp" der Gemeinde Heikendorf
für das Gebiet südlich Schulredder, westlich des Friedhofes und
östlich vom Wiesenkamp**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heikendorf hat in der Sitzung am 20. Januar 2022 den Bebauungsplan Nr. 61 "südlich Schulredder, westlich des Friedhofes und östlich vom Wiesenkamp" der Gemeinde Heikendorf für das Gebiet südlich Schulredder, westlich des Friedhofes und östlich vom Wiesenkamp bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Der am 21. Januar 2022 ausgefertigte Bebauungsplan wurde am 07. Februar 2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die in der Bekanntmachung verwendete Bezeichnung des Bebauungsplanes Nr. 61 stimmte nicht mit der Bezeichnung in der Planurkunde überein. Die Bezeichnung in der Bekanntmachung lautete wie folgt:

Bebauungsplan Nr. 61 "Flächen zwischen Schulredder und Am Herrkamp" der Gemeinde Heikendorf für das Gebiet südlich Schulredder, westlich des Friedhofes und östlich vom Wiesenkamp.

Die Bezeichnung auf der Bebauungsplanurkunde lautete:

Bebauungsplan Nr. 61 südlich Schulredder, westlich des Friedhofes und östlich vom Wiesenkamp.

Weiterhin wurde das Beschlussdatum mit 19. Januar 2022 angegeben wurde und nicht wie richtig mit 20. Januar 2022.

Zur Heilung dieses Verfahrensfehlers wird im Wege der Fehlerheilung nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) der Bebauungsplan Nr. 61 "südlich Schulredder, westlich des Friedhofes und östlich vom Wiesenkamp" erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 08. Februar 2022 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu in der Amtsverwaltung Schrevenborn, Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf, Zimmer 1.32 während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse www.amt-schrevenborn.de/Gemeinden/Heikendorf/Bauleitplanung eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Heikendorf, den 25.04.2023

Amt Schrevenborn
Die Amtsdirektorin
im Auftrag
gez. Böttcher